

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M=1:5000



ZEICHENERKLÄRUNG

A) Für die Festsetzungen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE Gewerbegebiet gemäß § 2 der Textlichen Festsetzungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze (§20 Abs. 1 BauNV0)

0,6 Grundflächenzahl - höchstzulässige (§19 BauNV0)

①2 Geschosflächenzahl - höchstzulässige (§20 Abs. 2 bis 4 BauNV0)

↖ mögliche Firstrichtung (§9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB)

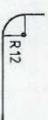
BAUGRENZEN

--- Baugrenze (§23 BauNV0)

VERKEHRSFLÄCHEN

▭ Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Eckausrundungsradius

R Radweg (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

F Fußweg (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

P Parkplatz (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

• Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

+100 Maßzahl

GRÜNFLÄCHEN



Umgrenzung von öffentlichen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß Festsetzungen im Textteil (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



private Grünflächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen gemäß Textteil (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



zu pflanzende Bäume



zu erhaltende Bäume



Pflanzung laut Artenliste gemäß Textteil

FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN



Umgrenzung der Flächen mit Nutzungsbeschränkungen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) max. 60 dB(A) tags ; max. 45 dB(A) nachts

TEXTTEIL

Der Zweckerband GE "Hofheld" erlaubt aufgrund des §2, Abs. 1, Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB vom 08.12.1986 (GGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Nr. 16, S. 466), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), folgenden Bebauungsplan als Satzung:

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet GE "Hofheld" gilt die vom Ing.-Büro Arnold, Hauptstraße 20, 86438 Kissing, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 22.06.1995 mit eingereichtem Grundordnungsplan, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird entsprechend der Darstellung in der Bebauungsplanzeichnung als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BSIStBl. I, S. 127) festgelegt.

Unzulässig ist die Nutzung für Lagerplätze und großflächigem Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs, Lager- und Verkaufsflächen als Nebenanlagen zu zugelassenen Betrieben bleiben davon unberührt.

Im Planungsspiel ist im Bereich mit Nutzungsbeschränkungen nur solche Betriebe zulässig, deren anlagenbezogenen Lärmemissionen - einschließlich der vom Werkverkehr verursachten Geräusche - die flächenbezogenen Schallemissionspegel von 60 dB (A) tagsüber, 45 dB (A) nachts je m² Grundstücksfläche nicht überschreiten.

Diese Festsetzung bedeutet, daß, in dem Gebiet jeder Betrieb geeignete, technische und/oder organisatorische Maßnahmen so zu treffen hat, daß die von seinen Anlagen allein verursachten Geräusche in seinem Einwirkungsbereich außerhalb des Gebietes keinen höheren Beurteilungspegel erzeugen, als bei ungehinderter Schallausbreitung entstehen würde, wenn von jedem m² Fläche seines Grundstücks ein Schallemissionspegel von 60 dB (A) tagsüber bzw. 45 dB (A) nachts abgestrahlt würde.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die bauliche Nutzung ist grundsätzlich im Rahmen der BauNVC und SachSBO zulässig. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingezeichneten Grund- und Geschosflächenzahlen, sowie die Zahl der Vollgeschosse (§§ 19, 20 BauNVO) gelten als Obergrenze.

§ 4 Parkplätze und Stellplätze im Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in ausreichendem Maße Parkplätze und Stellplätze für die zu erwartende Anzahl von Beschäftigten und Besuchern zu errichten.

Versiegelungen der Geländeoberflächen sind nur dort zulässig, wo dies aus technisch und technischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die zulässigen Firsthöhen betragen 12 m, bezogen auf die mittlere Straßenoberkante der dazugehörigen Erschließungsstraßen.

§ 6 Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1. Allgemeine Ziele

Besonders wertvolle Biotope nach §26 SachSBNatSchG befinden sich im Planungsspiel nicht, wohl aber eine Abgrenzung an ein Feuchtgebiet, was im natürlichen Zusammenhang mit der geplanten Fläche steht.

Zum Schutz des Feuchtgebietes ist eine naturaktive Schutzzone zwischen dem Feuchtgebiet und den Gewerbeflächen anzulegen. Das Feuchtgebiet wird über diese Schutzzone mit den bestockten Flurgeländen zwischen Gleiskörper Plöckenstraße vernetzt.

Als Ersatz für die Eingriffe im Geltungsbereich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebietes Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Neben dem im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen und Bindungen für Bepflanzungen sind als weitere Maßnahmen die Sanierung und die Neuanlage der "Mirkelleiche" auf Flurstück Nr. 1742, Gemarkung Osenitz/Erzgebirge, als Regenrückhalteleiche sowie Erosionssicherungsmaßnahmen im zugehörigen "Mittleren Graben" durchzuführen.

Darüber hinaus ist der "Höhleleich" als Hochwasserschutz- und Rückhalteleich erstellt worden.

2. Durchgrünung mit Großgrün

Zur Durchgrünung des Gewerbegebietes ist zu den im Plan festgesetzten Bäumen je 450 m² angefangene Grundstücksfläche mindestens ein Baum der Artenliste 3 im Baugebiet zu pflanzen, 50 % dieser Bäume müssen großkronige Arten sein.

3. Rahmenfestlegung

Bei der Neubepflanzung sind vorwiegend Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden. Im Bereich des öffentlichen und privaten Grüns sind naturnahe Pflanzbestände auszubauen, die vorflandern Vegetationsbestände an der Bahn und im Talenschnitt sind zu erhalten, zu schützen.

Für die durch Planzeichen und nach Abs. 1 und 2 festgesetzten Anpflanzungen sind die folgenden Angaben zur Artenauswahl, Pflanzqualität, Pflanzzeitpunkt und Erhaltung der Pflanzung zu beachten.

Von den Standorten der festgesetzten Bäume kann in geringem Umfang abgewichen werden.

4. Artenliste (für Pflanzung)

4.1 Bäume (großkroniger Baum)

4.1 a	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
-	Prunus avium	Vogelkirsche
-	Prunus mahaleb	Weichkirsche
-	Quercus petraea*	Traubenreife
-	Quercus robur	Stieleiche
-	Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
-	Carpinus betulus	Hainbuche

4.1 b Pflanzung an den Bahnanlagen

-	Betula pendula	Weißbirke
-	Pinus silvestris*	Föhre
-	Prunus avium	Vogelkirsche
-	Quercus petraea*	Traubenreife

4.1 c Larmschutzpflanzung

-	Acer pseudoplatanus*	Bergahorn
-	Carpinus betulus	Hainbuche
-	Quercus robur	Stieleiche
-	Tilia platyphylloides*	Sommerlinde

4.1 d Straßenbäume

-	Acer platanoides	Spitzahorn
-	"Summershade"	Zitterpappel
-	Populus tremula	Stieleiche
-	Quercus robur	Schwedische Mehlbeere
-	Sorbus intermedia	
-	"Brouwers"	Winterlinde
-	Tilia cordata	
-	"Glenleven"	

4.1 e Bäume für feuchtere Standorte

-	Ahnes glutinosa	Schwarzerle
-	Prunus padus	Traubenkirsche
-	Salix daphnoides	Reifweide
-	Quercus robur	Stieleiche
-	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche

4.2 Sträucher

4.2 a

-	Cornus sanguineum	Roter Hartweige
-	Crataegus monogyna	Weißdorn
-	Rosa canina	Hundsrose
-	Rosa rubiginosa	Weinrose
-	Corylus avellana	Weißhasel
-	Rubus fruticosus	Weiße Brombeere
-	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

4.2 b Larmschutzpflanzung

-	Cornus sanguineum	Roter Hartweige
-	Corylus avellana	Weißhasel
-	Ribes divaricatum	Johannisbeere
-	Syringa villosa	Flieder
-	Viburnum rhytidophyllum	Innenringel-Schneeball

B) Für die Minwise und Nachrichtlichen Übernahmen

7772 Flurnummer

best. Grundstücksgrenzen

gepl. Grundstücksgrenzen

Höhenschichtlinien

Leitung (oberirdisch)

Leitung mit Schutzstreifen (oberirdisch)

Leitung (unterirdisch)

Leitung mit Schutzstreifen (unterirdisch)

Röhricht und Sumpfpflanzen

zu erhaltendes Kleingewässer

- 4.2.c *Cornus sanguinea* - Roter Hartregel
Corylus avellana - Waldbasel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Hundrose
Salix caprea - Salweide
Salix viminalis - Korbbeide
Viburnum opulus - gemeiner Schneeball
- 4.2.d Parkplätze
Hypericum calycinum - Johanniskraut
Ribes alpinum "Schmidl" - Alpenjohannisbeere
Rosa nitida - Glanzrose
Rosa roxburghii "Dagmar-Hastrop" - Apfelfrose
- 4.2.e Ziersträucher
Amelanchier laevis - Eisenbirne
Cornus mas - Kornelkirsche
Colomeaster salicifolius - Felsenmispel
Fococcus - Goldglockchen
Forsythia - Sommerflieder
"spectabilis" - Strauchreggen
Buddleia davidii - (Sorten)
Hedera helix - (Sorten)
"Arborea" - Rispenhortensie
Hydrangea paniculata -
"Grandiflora" -
Kolkwitzia arrabalis - Kolkwitzie
Philadelphus spec. - Jasmin
Potentilla fruticosa - Fingerstrauch
(Sorten) -
Rosa spec. - Rosen
Syringa vulgaris - Flieder
(Sorten) -
Viburnum fragans - Duftschneeball
- 4.2.f geschnittene Hecken
Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Rotbuche
- 4.3 Kleiepflanzen für Fassaden, Mauern, Zäune, Wasserpflanzen, Wiese und Rasen
- 4.3.a Kleiepflanzen
Clematis montana - Bergrebe
"Rubens" -
Clematis vitalba - gemeine Waldrebe
Clematis Hybriden - Clematis
(Sorten) -
Hedera helix - Efeu
Lonicera caprifolium - Lejüngfrieleber
Lonicera x heckrotte - Gelbblat
Lonicera henryi - Gelbblat
Lonicera perelymenum - Waldgelbblat
- 4.3.b Sumpfpflanzen und Rohrihrpflanzen für neue Kleingewässer
Carex gracilis - Schlanke Segge
Carex elata - Steife Segge
Iris pseudacorus - Wasserschwertlilie
Ailisma plantago aquatica - Froschhölfl
Sagittaria sagittifolia - Plankraut
Accruris calaminus - Kalmus
Spartanium erectum - Igelkolben
Galbia palustris - Sumpfdotterblume
Nymphaea alba - Weiße Seerose
Nuphar Lutaea - Gelbe Teichrose
- 4.3.c Wiese und Rasen
trockener, flachgründiger Standort:
Halbtrockenrasen, Sandragerasen
Gebüchsrasen B (RSM 3)
- halbschattig:
Glatthaferwiese
Landschaftswiese D (RSM 10)
- feuch-wechselfeucht:
Glatthaferwiese, Pfeifengraswiese
Landschaftsrasen C (RSM 9)
- 4.3.d Wiese und Rasen
trockener, flachgründiger Standort:
Halbtrockenrasen, Sandragerasen
Gebüchsrasen B (RSM 3)
(Rasen nach DIN 18917 und RSM 80)
5. Mindestqualitäten zum Zeitpunkt der Pflanzung, Arten, Pflanzdichten und Pflanzweisen für die einzelnen Grünbereiche
- 5.1 Pflanzgrößen
Großkronige Bäume
Hochstämme oder Stammbüsche, 3- bis 4mal verpflanzt, Stammumfang (STU) 15 - 18 cm
20 % der verwendeten großkronigen Bäume sind in der Pflanzgröße - Hochstamm, aus extra
weitem Stand, 3- bis 4mal verpflanzt, Höhe ca. 300 - 500 cm, Stammumfang 20 - 25 cm - zu
pflanzen.
- Mittelkronige Bäume
Hochstämme aus extra weitem Stand und Stammbüsche, 3mal verpflanzt, STU 14 - 16 cm.
Für die Parkplatz- und Straßenbegleitpflanzung sind Bäume mit durchgehendem, geradem
Leittrieb zu verwenden.
- Sträucher
hohe und mittelhohe Sträucher:
2mal verpflanzt, 80 - 100 cm hoch
niedrige Sträucher:
2mal verpflanzt, 30 - 40 cm hoch
Kletterpflanzen
Topicalien, mind 2 Triebe 60 - 100 cm hoch
- 5.2 Arten, Pflanzdichten und Pflanzweisen
5.2.a Auf den mit A bezeichneten Flächen sind pro 30 m² je 5 Sträucher, die aus der Pflanzliste
Abs. 4.2.c auszuwählen sind, zu pflanzen. Es sollen dabei mindestens sechs verschiedene
Arten aus der Pflanzliste verwendet werden. Die Sträucher sind in Gruppen zu pflanzen mit
2,0 m Pflanz- und Reihenabstand.
Die Bäume sind nach Pflanzstellung mit Arten aus Pflanzliste Abs. 4.1.a zu pflanzen.
- 5.2.b Die Fläche B ist mit Bäumen gemäß Pflanzstellung mit Arten aus Pflanzliste Abs. 4.1.a zu
bepflanzen.
Zusätzlich ist eine Wiese nach 4.3.c anzulegen.
- 5.2.c Der Grünstreifen C entlang der vorhandenen Eisenbahnlinie ist mit Bäumen der Pflanzliste
Abs. 4.1.b und Sträuchern nach Abs. 4.2.a zu bepflanzen. Es sind je 30 m² angelegener
Fläche 4 Sträucher in Gruppen zu pflanzen. Pflanz- und Reihenabstand: 2,0 m
Strauchbepflanzung, Zweig versetzt, 4 verschiedene Arten. Die Bäume sind gemäß Pflanz-
stellung zu pflanzen.
- 5.2.d Angrenzende an den Grünbereich im Nordosten (außerhalb des Baugelbietes) ist ein 5 m
breiter Wiesenstreifen D als Puffer zu den Gewerbetälchen gemäß Abs. 4.3.c zu pflanzen.

5.2.e Die straßen- und wegbegleitenden Grünflächen E sind mit Straßenbäumen der Liste 4.1.d
zu bepflanzen.
Auf den straßenbegleitenden Grünstreifen ist eine naturnahe Wiese gemäß Abs. 4.3.c
anzulegen. Zusätzlich können Sträucher der Artenliste 4.2.c vermischt oder in kleinen
Gruppen gepflanzt werden.

6 Parkplätze
Die öffentlichen und privaten Parkplätze sind vorwiegend aber mind. mit 50 v.H. mit versik-
kerungsstreifenähnlichen Belegen (z. B. Rasengitterplatten, Rasengittersteine) zu versehen.
Pro 8 Stellplätze ist ein Baum der Pflanzliste 4.1.d zu pflanzen. Um die Parkplätze ist eine
Begrenzung mit Sträuchern nach Abs. 4.2.d möglich. Nutzungstechnologische begründete
Versteigerung von Parkstellflächen sind zulässig.

7 Fassadenbegrünung Zäune, Mauern
Aufgrund naturschutzfachlicher Erkenntnisse sind großflächige Fassaden der Gebäude auf
Verlangen der Stadt mit Kletterpflanzen gemäß Artenliste 4.3.a zu begrünen wobei je 20
lfdm. Fassade 3 Kletterpflanzen im Abstand von 60 - 100 cm zu pflanzen sind, die bei nicht
selbstklimmenden Arten mit einer Kletterhilfe zu versehen ist.
Metallgitterzäune von 1,70 - 2,00 m Höhe sind mit Pflanzen der Liste 4.3.a zu begrünen,
wobei je 5 lfdm. Zaunlänge eine Pflanze zu verwenden ist.
Für die übrigen Fassaden, Zäune und Mauern wird ebenfalls eine Begrünung mit Kletter-
pflanzen empfohlen.

8 Oberflächengewässer
Zur Erhaltung der Lebensräume von Kleinlebewesen ist unbesetztes Regenwasser der
Dach- und versiegelten Flächen natürlich zu versickern bzw. im Rahmen der räumlichen
Möglichkeiten im offenen Graben ins Feuchtigkeitsgebiet abzuleiten.
Im Baugelbiet können künstliche Kleingewässer angelegt werden.

9 Gestaltungsanpflanzungen
Für weitere Gehölzpflanzungen, die nicht im Plan festgesetzt sind, sind ebenfalls die in
Abs. 4.1.a - 4.2.f aufgeführten Arten zu verwenden; im Bereich der Zufahrten und
Eingänge können Zierpflanzen nach Abs. 4.1.e zur Strauchpflanzung verwendet werden.
Koniferen (außer Pinus silvestris) und exotisch wirkende Gehölze sind zu vermeiden. Für
geschnittene Hecken sind Gehölze nach Abs. 4.2.f zu verwenden.

10 Ausführungszeitpunkt der Pflanzung
Die Randengrünung, die Lärmschutzpflanzung und die Straßenbegleitpflanzung sind
spätestens mit Fertigstellung der Erschließung vorzunehmen.
Die innere Dachgrünung auf den privaten Grundstücken und die Anlage der künstlichen
Kleingewässer ist spätestens mit Fertigstellung des Gebäudes zu pflanzen bzw. vorzuneh-
men.

11 Erhaltung und Pflege der Pflanzen
Sanittliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen
und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefällene Pflanzen sind atgleich zu ersetzen.

11.1 Die Hecken sind alle 10 - 15 Jahre zur Verjüngung auf den Stock zu setzen. Es ist per-
iodisch zwischen Oktober und März auszuholzen. Von den Bäumen sind 50 % als Überhälter
stehen zu lassen.

11.2 Die Flächen A, B, C und D sind vor Emschwemmungen und sonstigen Stoffeinträgen aus
dem Gewerbegebiet freizuhalten.
Der Acker auf Fläche B und D ist durch eine Wiese zu ersetzen. Die Aussaat soll locker
erfolgen, um eingeweihten Kräutern und Grassamen aus der Umgebung ebenfalls eine
Anwachsmöglichkeit zu geben.

11.3 Halbtrockenrasen und Glatthaferwiesen der verschiedenen Ausprägungen sind 1 - 2 x
jährlich im Herbst nach der Samenreife (Juli - September) zu mähen und das Mähgut zu
entfernen. Dominierende Arten sind ggf. selektiv zurückzuführen. Die Wiesen sind nicht zu
düngen.

12. Ausgleis- und Ersatzmaßnahmen
Die gemäß Biotopbewertung erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (an den
Merkmaleichen) sind gemäß § 8a Abs. 4 BNatSchG kostenmäßig auf die Grundstücke im
Gewerbegebiet zu verteilen.

§ 7 Wassergefährdende Stoffe
Bei Betrieben, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen oder bei denen mit dem Abtaufen/
tropfen von derartigen Stoffen zu rechnen ist, müssen die entsprechenden Hofflächen im er-
forderlichen Umfang an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

Baurechtsrechtliche Festsetzungen

§ 8 Gestaltung der Gebäude im Gewerbegebiet (§ 12 SachsBO)

- Im Planbereich des Bebauungsplanes sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer als Satteldä-
cher bis zu 35° Neigung zulässig. Sofern geneigte Dächer errichtet werden, darf der First die
Traufhöhe um max. 4,0 m überschreiten.
- Gebäude mit Längen über 50 m müssen entlang öffentlicher Straßen durch Versatz wie folgt
gegliedert werden:
Die Gebäudefront ist mindestens alle 50 m auf einer Länge von mindestens 5,0 m um minde-
stens 2,0 m zurückzusetzen.
- Leuchtfarben oder grelle, den Gesamteindruck störende Farben sind bei Bauteilen nicht erlaubt.
- Die Gebäude sind bezüglich ihrer Lage derart anzuordnen, daß größere Abgrabungen bzw.
Ausschließungen vermieden werden. Daher ist die lange Gebäudeseite parallel zum Hang
anzuordnen.

§ 9 Einfriedungen im Gewerbegebiet (§ 10 SachsBO)

- Für die Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen wird festgesetzt:
1. Die festgesetzten privaten Grünstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen zur
Straße hin nicht eingefriedet werden.
- Die Einfriedungen sind aus senkrechten Latten herzustellen. Die Latten sind vor der Stützen
vorbeizuführen.
- Die Höhe der Einfriedungen darf maximal 1,2 m betragen, gemessen vom Schnittpunkt der
öffentlichen Verkehrsfläche mit der Vorderkante Einfriedung bis zur OK Einfriedung.
Wird die Einfriedung mit Sockel ausgeführt, so ist die Sockelhöhe auf 0,20 m zu begrenzen.
- Einfriedungen aus Mauerwerk oder Sichtbeton sind zulässig, wenn dadurch Verkehrsbehänge
und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.
- Wenn Betriebsflächen und Betriebe aus sicherheitstechnischen Gründen besser geschützt
werden müssen, sind Metallgitterzäune bis 2,0 m Höhe zulässig, wenn sie mit standorthei-
mischen Gehölzen hinterpflanzt werden.

§ 10 Werbeanlagen (§ 13 SachsBO)

- Werbe- und Schriftzone von Werbeanlagen ist unterhalb der Traufe anzuordnen. Art, Form,
Größe, Lage, Material und Ausdehnung der Anlage müssen sich der Maßstäblichkeit der
Architektur unterordnen. Die Höhe und Breite der figurlichen Darstellungen und der Buchstaben
dürfen 60 cm nicht überschreiten. Für Firmennamen dürfen nur auf die Wand aufgesetzte
Einzelbuchstaben verwendet werden.

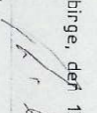

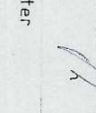

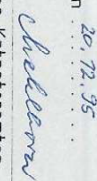

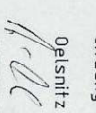

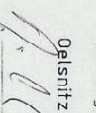

- Bewegliche Werbeanlagen sowie blinkende Leuchtreklamen sind nicht zulässig.
- § 11 Inkräfttreten
Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Ort Datum Deisenhofen den 20.12.95

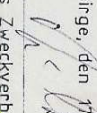



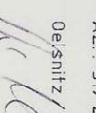
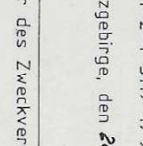
Zweckverband
"Gewerbegebiet Hoffeld"

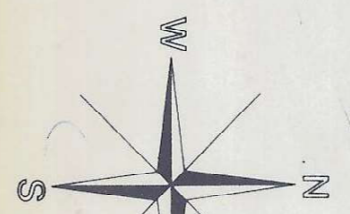
VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt.
 Oelsnitz / Erzgebirge, den 13.10.1994
 Der Bürgermeister  
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4, Abs. 3 Bau ZVO beteiligt worden.
 Oelsnitz / Erzgebirge, den 13.10.1994
 Der Bürgermeister  
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 03.03.1992 bis zum 13.03.1992 durchgeführt worden.
 Oelsnitz / Erzgebirge, den 13.10.1994
 Der Bürgermeister  
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.02.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Oelsnitz / Erzgebirge, den 13.10.1994
 Der Bürgermeister  
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.07.1992 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Oelsnitz / Erzgebirge, den 13.10.1994
 Der Bürgermeister  
6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 21.08.1992 bis zum 25.09.1992 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekanntgemacht worden.
 Oelsnitz / Erzgebirge, den 13.10.1994
 Der Bürgermeister  
7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.05.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Oelsnitz / Erzgebirge, den 13.10.1994
 Der Bürgermeister  

8. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 21.02.1994 bis zum 23.03.1994 nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekanntgemacht worden.
 Oelsnitz / Erzgebirge, den 13.10.1994
 Der Bürgermeister  
9. Die Stadtratssitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.09.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Oelsnitz / Erzgebirge, den 13.10.1994
 Der Bürgermeister  
10. Der katastermäßige Bestand am 25.07.95, sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschrieben.
 Stollberg, den 20.12.95
 Der Leiter des Katasteramtes  
11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wurde am 28.06.1995 von der Zweckverbandssitzung als endgültig beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Zweckverbandssitzung vom 28.06.1995 gebilligt.
 Oelsnitz / Erzgebirge, den 20.07.1995
 Vorsitzender des Zweckverbandes  
12. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wurde mit Verfügung des höheren Verwaltungsbereiches vom 08.09.1995, Az.: StV/2511-2-1-1/95 erteilt.
 Oelsnitz / Erzgebirge, den 17.10.1995
 Vorsitzender des Zweckverbandes  



13. Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiernit ausgefertigt.
 Oelsnitz / Erzgebirge, den 20.10.1995
 Vorsitzender des Zweckverbandes  
 14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.10.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf den Weg zur Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 3 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Sitzung ist am 20.10.95 in Kraft getreten. Die Sitzung ist am 20.10.95 in Lugau, Erzgebirge-Kreis, Stollberg u. Hainichen, Oelsnitz / Erzgebirge, den 20.10.1995
 Vorsitzender des Zweckverbandes  
- Gesändert gemäß Bescheid des Regierungspräsidenten
 AZ.: StV/2511-2-1-5119-1/93
 Oelsnitz / Erzgebirge, den 20.12.95
 Vorsitzender des Zweckverbandes  



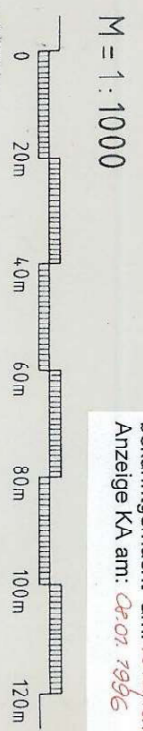
ZWECKVERBAND

„GEWERBEGEBIET HOFFELD“

BEBAUUNGS- UND GRÜNDUNGSPLAN

Gewerbegebiet Hoffeld

Rechtskräftiger Bebauungsplan
 genehmigt am: 08.09.1995
 bekanntgemacht am: 13.10.1995
 Anzeige KA am: 02.01.1996



GISSING, DEN	04.02.1992
geändert am	06.07.1992
geändert am	02.04.1993
geändert am	21.02.1994
geändert am	16.08.1994
geändert am	22.06.1995

Ing.-Büro Arnold
 Hauptstraße 20
 86438 Kissing
 Telefon 08233/7915-0